

**Bericht Nr. G 664/19**

**für die städtische Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 03.04.2019 unter  
Verschiedenes**

**Bericht: Umgang mit Infektionskrankheiten an Kitas und Grundschulen**

**A. Problem / Frage**

Der Abgeordnete Mustafa Güngör, Fraktion der SPD, bittet um einen Bericht zum Umgang mit Infektionskrankheiten an Kitas und Grundschulen insbesondere im Bremer Osten und dort insbesondere zu einem Kita-Standort an dem in jüngster Zeit Fälle von Krätze aufgetreten waren.

**B. Lösung / Sachstand**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG, dazu zählen u.a. Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und Schulen, individuelle Hygienepläne erstellen. Aus diesen Hygieneplänen ergibt sich auch das Verhalten beim Auftreten von gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtigen Infektionskrankheiten wie beispielsweise Krätze (Scabies).

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat aus diesem Grund mit Informationsschreiben 126/2016 die Schulen auf die Notwendigkeit und Pflicht der Erstellung individueller Hygienepläne hingewiesen. Zur Unterstützung der Umsetzung wurde dem vorgenannten Informationsschreiben eine Arbeitshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans im Sinne des § 36 IfSG und eine Checkliste zur Abarbeitung der einzelnen Punkte beigefügt. Unter den Punkten 5.5 und den Anlagen 5 und 8 der Arbeitshilfe sind die Maßnahmen beschrieben, die in Bezug auf Krätze einzuhalten sind.

Unter Punkt 5.5 der vorgenannten Arbeitshilfe sind Maßnahmen zur Schädlingsprophylaxe in der Schule beschrieben (baulich, technisch, organisatorischer Art). Es gibt dort auch den Hinweis auf das Beratungstelefon „Allgemeine Hygiene“ des Gesundheitsamtes.

Über Anlage 5 der Arbeitshilfe erfolgt eine Belehrung des Schulpersonals über Infektionskrankheiten mit entsprechenden Verhaltensregeln/-maßnahmen.

In Anlage 8 der Arbeitshilfe wird bezüglich Krätze (Scabies) in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert Koch Instituts beschrieben, dass bei sachgerechter Therapie eine Wiederzulassung zum Schulbesuch erfolgen kann. Die Weiterbehandlung und Kontrolle der Maßnahmen des Infizierten ist durch einen Arzt erforderlich.

Auch die Träger von Kindertageseinrichtungen haben in den letzten Jahren ausführliche Informationen und Handlungshilfen zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen gem. § 36 IFSG erhalten.

Neben diversen Hinweisen sind beispielhaft folgende Vorgaben benannt:

- Ist ein Kind an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht, muss es sofort von den übrigen Kindern bis zur Abholung durch die Eltern getrennt werden.
- Mitgabe persönlicher Gegenstände mit Hinweisen zur Behandlung.
- Alle an Krätze Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen sind möglichst schnell einem erfahrenen Hautarzt vorzustellen.
- Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt einzuhalten.
- Die Wiederzulassung in die Kindereinrichtung kann erst nach sachgerechter Behandlung und Erfolgskontrolle durch den behandelnden Hautarzt erfolgen, der den Behandlungserfolg zu bescheinigen hat.
- Bei einem Krätzeausbruch ist dafür zu sorgen, dass alle Erkrankten und ungeschützten Kontaktpersonen (u. a. auch das betreuende Personal) gleichzeitig behandelt werden.
- Nach Auftreten von Erkrankungen mit Krätze (Scabies) sind alle behandelten sowie potentiellen Kontaktpersonen für 6 Wochen einer ständigen Überwachung zu unterziehen.

Der Gesundheitsschutz für Kindertageseinrichtungen ist in § 7 Aufnahmeortsgesetz (BremAOG) geregelt. Danach sind die Tageseinrichtungen verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebene Informationsschrift zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden. Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten. Ebenso sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Tageseinrichtung über ernsthafte ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren.

Bei Auftreten einer Erkrankung mit Krätze (Scabies) bzw. deren Verdacht haben die Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, sowie im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt einzuleiten und den Informationsfluss zu sichern. Die Weiterbehandlung und Kontrolle der Maßnahmen ist durch eine/n Arzt/Ärztin erforderlich. Um wieder zum Besuch der Schule/Kindertageseinrichtung zugelassen zu werden, ist die Vorlage eines schriftlichen Attests erforderlich.

Im Dezember 2018 und im Januar 2019 kam es in einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Osterholz zu einer Situation, in der diverse Kinder und Erwachsene von Krätze (Scabies) befallen waren. Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr ist diese Erkrankung in Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig. Die Meldung erfolgte über die Einrichtungsleitung. Durch die zeitgleiche Vakanz einer Stelle im Gesundheitsamt seit Ende November 2018, die für die Beratung bei Befall von Ektoparasiten zuständig ist, ergaben sich anfänglich Probleme in der Kommunikation zwischen Kita und dem Gesundheitsamt. Auf Anfrage hat der Staatsrat für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass die Nachfolge dieser Stelle z. Zt. bearbeitet wird, sodass ab April 2019 wieder eine kompetente Beratung zur Verfügung steht.

Zudem berichteten die niedergelassenen Kinderärzte wem? in der Umgebung der Kita über eine stark erhöhte Inanspruchnahme bezüglich der Diagnose der Erkrankung bzw. Erstellung von Bescheinigungen bei negativen Befunden.

In der Kommunikation zwischen Eltern, Kita, Gesundheitsamt und niedergelassenen Ärzten/innen entstanden daraufhin Irritationen über die jeweiligen Zuständigkeiten.

Um diese zu klären, hat die Senatorin für Kinder und Bildung eine Anfrage an das Gesundheitsressort gestellt, die wie folgt beantwortet wurde:

- Welche Aufgabe besteht für das Gesundheitsamt bei Befall durch Krätzmilben in Kindertageseinrichtungen?

„Das Gesundheitsamt bietet den Kindertageseinrichtungen bei Befall durch Kratzmilben Beratungen an. Aktuell hatte die Infektionsschutzreferentin mit der Einrichtungsleitung einen Beratungstermin in der Einrichtung vereinbart. Dieser Termin wurde von der Infektionsschutzreferentin und der zuständigen Schulärztin als Informations-/Beratungsveranstaltung sowohl für Eltern als auch für das Personal der Einrichtung durchgeführt. Etwa 40 Eltern nahmen an der

Veranstaltung teil. Deutlich wurde dabei darauf hingewiesen, dass das Gesundheitsamt lediglich beraten kann.“

- Wofür sind die niedergelassenen Ärzte/Kinderärzte zuständig?

„Diagnose und Behandlung des Krätzmilbenbefalls liegt in den Händen der niedergelassenen Kinder-, Haus- und Hautärzteschaft, wobei der Befall nicht unbedingt zum Standardrepertoire der hausärztlichen bzw. kinderärztlichen Versorgung gehört.“

- Wie kann durch das Gesundheitsressort sichergestellt werden, dass die niedergelassenen Ärzte/Kinderärzte ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen?

„Bei den niedergelassenen Ärzten kommt es durch die erhöhten Krätze-Fallzahlen von betroffenen Kindern zu einer Mehrbelastung in den Praxen, insbesondere in den Wintermonaten, in denen auch Erkältungs- sowie Magen-Darm-Erkrankungen ihren Höhepunkt haben. Ein Teil der Ärzte fühlt sich bezüglich der Diagnostik und Therapie wohl auch nicht ausreichend sicher. Dennoch ist die Diagnostik bei Patienten mit den klinischen Symptomen einer Krätze eine ärztliche Aufgabe und individualmedizinische Leistung, die nicht von Kitas oder dem ÖGD übernommen werden können.“

- Was ist erforderlich, damit die jeweilige Aufgabenerfüllung und deren Abgrenzung durch das Gesundheitsamt und die niedergelassenen Ärzte/-innen verbindlich funktioniert?

„Das Gesundheitsressort kann bei der Ärztekammer Bremen eine Fortbildungsveranstaltung für Ärzte zur Diagnostik und Therapie der Krätze anregen; das Gesundheitsamt Bremen bietet hierzu gerne Unterstützung an bei der Frage zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes (Beratung von Einrichtungen, Betroffenen und Ärzten).“

- Welche Informationen können Kindertageseinrichtungen und deren Trägern sowie der Zentralen Elternvertretung zur Verfügung gestellt werden, damit zukünftig bereits im Vorfeld von Befall-Lagen die Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung eindeutig geregelt sind.

„Auf der Homepage des Gesundheitsamtes sind umfangreiche Informationen für Kitas, Betroffene und interessierte Bürger sowie für Ärzte zusammengestellt:

<https://www.gesundheitsamt.bremen.de/kraetze-skabies-20096>“

gez.

Rentzow / Fischer